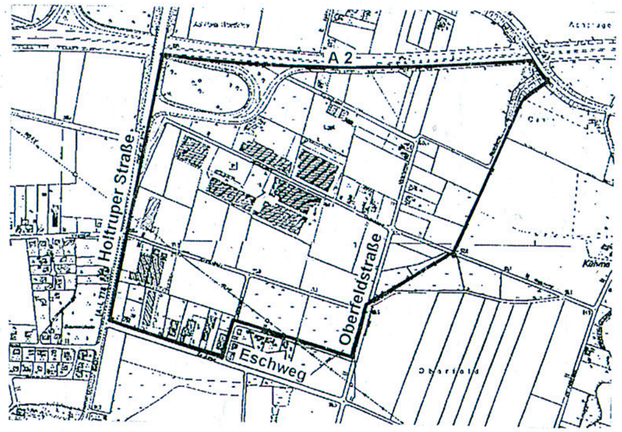
B-Plan Nr. 6 3. Änd. „Gewerbegebiet Holtrup"

Bebauungsplan Nr. 6; 3. Änderung „Gewerbegebiet Holtrup"



Bebauungsplan Nr. 6

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

Gewerbegebiet gem. § 8 der BauNVO 1990

Zulässig sind nach

§ 8 (2) Nr. 1 BauNVO	Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (gem. Gliederung nach Abstandserlass)
Nr. 2	Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
Nr. 3	Tankstellen
Nr. 4	Anlagen für sportliche Zwecke

Unzulässig sind nach § 1 (5), (6) und (9) BauNVO folgende Nutzungen:

§ 8 (2) Nr. 1 BauNVO	Einzelhandel, bordellartig betriebene Gewerbe
§ 8 (3) Nr. 3	Vergnügungsstätten

Ausnahmsweise zulässig sind nach

§ 8 (3) Nr. 1 BauNVO	Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
Nr. 2	Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
§ 1 (5) u. (9) BauNVO	- Einzelhandel in untergeordnetem Umfang, wenn er im funktionalen und baulichen Zusammenhang mit dem zugehörigen Betrieb steht, - Einzelhandel mit Landwirtschaftsbedarf und Gartenbedarf.

STADT PORTA WESTFALICA

3. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup"

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 28.08.2000 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup" beschlossen.

Porta Westfalica, den 15. 03. 2001

(Wohlgemuth)
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (1) des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 vom Rat der Stadt Porta Westfalica am 26.2.2001 als Satzung beschlossen worden.

Porta Westfalica, den 15. 03. 2001

(Wohlgemuth)
Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 12.3.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Er ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten. Gemäß § 10 (3) BauGB wird die Änderung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Ort der Bereithaltung während der Dienststunden ist am 12.3.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Porta Westfalica, den 15. 03. 2001

(Wohlgemuth)
Bürgermeister